



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. März 2014
(OR. en)**

7414/14

**ENV 240
ENT 76
DELECT 50**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 4. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1267 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../. der Kommission vom 4.3.2014 zur
Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 hinsichtlich der
für den Hersteller Great Wall Motor Company Limited für das Jahr 2010
angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1267 final.

Anl.: C(2014) 1267 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2014
C(2014) 1267 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 4.3.2014

**zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 hinsichtlich der für den
Hersteller Great Wall Motor Company Limited für das Jahr 2010 angegebenen
durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 über leichte Nutzfahrzeuge (Lieferwagen) erlässt die Kommission durch delegierte Rechtsakte ergänzende Vorschriften zu dieser Verordnung, in denen die Auslegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme, der Inhalt der Anträge sowie der Inhalt und die Beurteilung der Programme zur Reduzierung der spezifischen CO₂-Emissionen geregelt werden. Die Vorschriften für die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO₂-Emissionszielen für neue leichte Nutzfahrzeuge, einschließlich der Liste der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der einzelnen Hersteller im Jahr 2010, sind Gegenstand der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission vom 6. November 2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011. Der Hersteller leichter Nutzfahrzeuge Great Wall Motor Company Limited hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die für ihn in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen nicht stimmen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Hersteller leichter Nutzfahrzeuge Great Wall Motor Company Limited hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die für ihn in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen nicht stimmen, und hat nachgewiesen, dass seine durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2010 deutlich über dem in der genannten Verordnung angegebenen Wert lagen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem vorliegenden Entwurf eines delegierten Rechtsakts wird die delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission durch Berichtigung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen für den Hersteller Great Wall Motor Company Limited geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 4.3.2014

zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 hinsichtlich der für den Hersteller Great Wall Motor Company Limited für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Hersteller leichter Nutzfahrzeuge Great Wall Motor Company Limited hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die für ihn in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission² für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen nicht stimmen. Der Hersteller hat im Einzelnen nachgewiesen, dass seine durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2010 deutlich über dem in der genannten Verordnung angegebenen Wert lagen.
- (2) Die Kommission hat das von Great Wall Motor Company Limited übermittelte Beweismaterial geprüft und ist der Auffassung, dass der angegebene Wert berichtigt werden muss.
- (3) Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 114/2013 wird der Eintrag in der zweiten Spalte mit der Überschrift „Durchschnittliche Emissionen (g/km)“ für die Fabrikmarke *Great Wall* durch den Eintrag „225,00“ ersetzt.

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission vom 6. November 2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO₂-Emissionszielen für neue leichte Nutzfahrzeuge (ABl. L 38 vom 9.2.2013, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4.3.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO